OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-413103/2/KH

Datum: Linz, 14. Dezember 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M D, Š 1163, CZ – U H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg, vom 1. Oktober 2018, GZ: BHPEPol-2017-46291/19-KG, betreffend eine Übertretung des Glücksspielgesetzes (GSpG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

(R O Z H O D N U T Í

I. Stížnost je zamítnuta jako nepřípustná z nedostatku vhodného popíratelného předmětu.

II. Proti tomuto rozhodnutí revize je nepřípustná.)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Verfahrensgang

1.1. Mit Schreiben vom 7. Februar 2017 erstattete die Finanzpolizei Anzeige gegen M D (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), weil er als zur Vertretung nach außen Berufener der U Group s.r.o. mit Sitz in B/Slowakische Republik, verwaltungsstrafrechtlich für vier Übertretungen des Glücksspielgesetzes verantwortlich sei, welche anlässlich einer Kontrolle am 3. Februar 2017 im Lokal „X“ in P, L Straße 37, festgestellt wurden.

1.2. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 2. März 2017 sollte der nicht anwaltlich vertretene Bf über den Tatvorwurf in Kenntnis gesetzt werden. Diese wurde ihm an seine Wohnadresse in Tschechien zugestellt. Gemäß dem den Behördenakt beiliegenden Zustellnachweis wurde das Schriftstück am 6. März 2017 vom Bf selbst übernommen. Eine Reaktion des Bf auf die Aufforderung zur Rechtfertigung erfolgte nicht.

1.3. In der Folge erging das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Oktober 2018, GZ: BHPEPol-2017-46291/19-KG, mit dem vier Geldstrafen zu je 30.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 168 Stunden) wegen näher bezeichneter Übertretungen des Glücksspielgesetzes über den Bf verhängt wurden. Das Straferkenntnis wurde dem Bf an seine Wohnsitzadresse zugestellt und von ihm laut Rückschein am 4. Oktober 2018 übernommen. Dem Straferkenntnis war keine Übersetzung angeschlossen.

1.4. Mit Eingabe vom 22. Oktober 2018, eingelangt bei der belangten Behörde am 5. November 2018, brachte der Bf eine in deutscher Sprache abgefasste Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis ein. Darin machte er u.a. geltend, dass er der deutschen Sprache nicht mächtig sei und den Inhalt der Beschwerde von einer deutsch sprechenden Person übersetzen lassen habe. Er sei tschechischer Staatsbürger und habe alle Zuschriften in diesem Verfahren, welche in deutscher Sprache erfolgt seien, nicht verstanden.
Er macht unter Hinweis auf das auch von Tschechien ratifizierte Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen in der Europäischen Union geltend, dass das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis mangels Übersetzung aufgrund noch nicht rechtswirksam erlassen worden sei.

1.5. Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 19. November 2018 samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Bf war zur Tatzeit handelsrechtlicher Geschäftsführer der U Group s.r.o. mit Sitz in B in der Slowakischen Republik. Der Bf hat seinen Wohnsitz in der Tschechischen Republik. Seine Muttersprache ist Tschechisch; er ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Mit dem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1. Oktober 2018, GZ: BHPEPol-2017-46291/19-KG, welches dem nicht anwaltlich vertretenen Bf an seine tschechische Adresse zugestellt wurde, wurden über ihn Geldstrafen wegen Übertretungen des Glücksspielgesetzes verhängt. Dem Straferkenntnis war keine Übersetzung angeschlossen.

III. Das Landesverwaltungsgerichts hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterblieb gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

Der Firmensitz sowie die Anschrift des Bf ergeben sich aus der Einschau in das Firmenbuch. Zu den mangelnden Deutschkenntnissen des Bf liegen seine eigenen sowie die Angaben seines dortigen Rechtsvertreters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu LVwG-412693/KLe vor; gegenteilige Anhaltspunkte haben sich im Verfahren keine ergeben. Insbesondere vor dem Hintergrund des Wohnsitzes des Bf in der Tschechischen Republik folgt das Gericht daher den Angaben des Bf.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf im Volltext in Deutsch ohne Übersetzung an seine Adresse in der Tschechischen Republik zugestellt. Der Bf wies in der Beschwerde darauf hin, dass er der deutschen Sprache nicht mächtig sei und die Beschwerde mit einer Deutsch sprechenden Person verfasst hat.

IV.2. Gemäß § 11 Abs. 1 ZustG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß Art 5 Abs. 3 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III

65/2005 idgF ist dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist, die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist der Behörde, die die Verfahrensurkunde ausgestellt hat, bekannt, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in diese andere Sprache zu übersetzen (sh. hierzu in Bezug auf die Tschechische Republik ausführlich VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0097).

IV.3. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-412693/KLe führte der im dortigen Verfahren vom Bf beauftragte Rechtsanwalt aus, dass der Bf der deutschen Sprache nicht mächtig und seine Muttersprache Tschechisch sei. Gegenteilige Anhaltspunkte liegen im gegenständlichen Verfahren keine vor; vielmehr deuten bei einer Zustellung in die Tschechische Republik gewisse grundsätzliche Anhaltspunkte in die Richtung, dass der Empfänger der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

IV.4. Die gemäß Art 5 Abs. 3 des genannten Übereinkommens anzuschließende Übersetzung hat zumindest den wesentlichen Inhalt der Urkunde zu umfassen. Im konkreten Einzelfall kann der Bf mangels Übersetzung die konkrete Tathandlung nicht erkennen; auch der Umstand, dass über ihn aufgrund des Vorliegens mehrerer Eingriffsgegenstände mehrere selbständige Verwaltungsstrafen verhängt wurden, ist daraus für ihn nicht klar ersichtlich. Eine Übersetzung des „wesentlichen Inhalts" liegt damit nicht vor.

Die Zustellung des Bescheids erfolgte daher entsprechend dem zitierten Übereinkommen nicht rechtswirksam (sh. etwa VwGH 19.5.1988, 87/16/0110, und 26.6.2014, 2010/16/0103). Aufgrund einer nicht vorliegenden rechtswirksamen Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses an den Bf mangelt es an einem tauglichen Beschwerdegegenstand. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. etwa VwGH 3.10.2013, 2013/09/0103). Insbesondere wäre ein dem Bf niemals wirksam zugestelltes Straferkenntnis diesem gegenüber auch nicht vollstreckbar, sodass der Bf durch ein solches (nicht zugestelltes) Straferkenntnis auch nicht in seinen Rechten verletzt sein kann (vgl. zu dieser Beschwerdevoraussetzung etwa Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG Rz 19 ff und 36).

IV.5. Zusammengefasst war die Beschwerde mangels rechtswirksamer Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses als unzulässig zurückzuweisen.

Zumal dem Beschuldigten das von ihm angefochtene Straferkenntnis – mangels Übersetzung in eine ihm verständliche Sprache – nicht gesetzgemäß zugestellt wurde, konnte es ihm gegenüber auch keine Wirksamkeit entfalten.
(Vzhledem k tomu, že trestní rozhodnutí jím popíraný nebyl doručen obviněnému pravomocně - z nedostatku překladu do jazyka který mu byl srozumitelný - nemohl být účinné vůči němu.)

Das Straferkenntnis ist nicht erlassen worden und damit auch nicht bekämpfbar.
(Trestní rozhodnutí nebylo vydáné, a proto není popíratelné.)

Insofern war seine Beschwerde gegen den Bescheid unzulässig und zurückzuweisen.
(V tomto ohledu jeho stížnost proti rozhodnutí byla nepřípustná a musí být zamítnuta.)

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war; mit Zustellungen in das Ausland - konkret in die Tschechische Republik - hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits umfassend auseinandergesetzt (siehe die in der gegenständlichen Entscheidung zitierte Rechtsprechung). Die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes warf keine über den konkreten Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher

Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

(Právo na odvolání

Proti tomuto rozhodnutí je do šesti týdnů od data doručení možnost podání stížnosti u ústavního soudu („Verfassungsgerichtshof“) a/nebo mimořádného revize u správního soudu („Verwaltungsgerichtshof“). Stížnost k ústavnímu soudu musí být přinesena přímo u tehoto, revize do správního soudu u provinčního správního soudu („Landesverwaltungsgericht“) Horního Rakouska. Vyhotovení a podání stížnosti nebo revize musí být provedeno zplnomocněním advokátem. Pro stížnost nebo revizi je třeba zaplatit poplatek ve výši 240 eur. Máte možnost vzdát se revize u správního soudu a stížnosti u ústavnímu soudu. Takové vzdání má za následek, že již nemůže být provedena revize u správního soudu a stížnost u ústavního soudu.)

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing